



Beitrag Nr. 162357 vom 23.06.2009

Die betriebliche Altersversorgung bietet Spielraum für individuelle Wünsche

Gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise bewährt sich die betriebliche Altersversorgung (bAV) als sichere Kapitalanlage. Der Grad der Sicherheit hängt allerdings auch von der gewählten Anlageform an. Bei der Entgeltumwandlung haben der Arbeitgeber und die Kapitalanleger gegenüber dem Arbeitnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht. Grundsätzlich kann auch die Riesterförderung zur bAV verwendet werden.

In der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise weist die bAV einen wesentlichen Vorteil auf: Sie ist sicher. Selbst bei der Insolvenz des Arbeitgebers sind sowohl vom Arbeitgeber als auch durch Gehaltsumwandlung finanzierte Betriebsrenten geschützt, zumindest auf der Basis des eingezahlten Kapitalstocks. In der Ausgabe 6/2009 der Zeitschrift "Versicherungsmagazin" (S. 16 - 23) gibt der freie Wirtschaftsjournalist Detlef Pohl einen Überblick über den aktuellen Stand der bAV und ihre Variationsmöglichkeiten und weist darauf hin, dass die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beitragszahlungen bei Entgeltumwandlung, die ursprünglich zum 31. Dezember 2008 auslaufen sollte, jetzt weiter gilt. Dies dürfte seiner Einschätzung nach die Entgeltumwandlung weiter beflügeln.

Probleme gebe es dagegen bei der immer noch häufigsten Form der Betriebsrente, der Direktzusage. Hier sei das Pensionsvermögen der DAX-Unternehmen durch die Finanzkrise um 9 % geschrumpft. Wenn die Arbeitnehmer an der Finanzierung der zukünftigen Betriebsrente beteiligt werden, geschehe dies meistens in Form der Entgeltumwandlung mit den dominierenden Durchführungswegen, Direktversicherung und Pensionskasse, die meist in Form einer Lebensversicherung rückgedeckt werden. Meist seien es beitragsorientierte Lösungen, das heißt, die versprochene Leistung hängt von den Einzahlungen des Arbeitnehmers und dem Anlagegeschick des Versicherers oder Pensionsfonds ab.

Zunehmend gebe es auch Beitragszusagen mit Mindestleistung, die eine flexiblere Kapitalanlage ermöglichen. Pohl weist darauf hin, dass dabei aber der Arbeitgeber für eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Anlagen hafte. Geht die falsche Anlage auf die Empfehlungen eines Beraters zurück, könne sich der Arbeitgeber dann seinerseits an diesem schadlos halten. Auch die Kapitalanleger dieser Mittel unterliegen besonderen Auflagen durch die BaFin in Bezug auf Garantien und Restriktionen bei der Anlage. So dürften zusätzliche Kosten bei der Entgeltumwandlung nicht durch die Beiträge der Arbeitnehmer finanziert werden, dies würde als strafbare Veruntreuung eingestuft werden, so Pohl.

Auch bei Kurzarbeit könne die Entgeltumwandlung weitergezahlt werden, das Kurzarbeitergeld vermindere sich dadurch nicht. Bei Kurzarbeit Null gebe es dagegen kein Entgelt mehr, das umgewandelt werden könnte. In diesem Fall sollte der Arbeitnehmer nach Möglichkeit den Vertrag vorübergehend mit eigenen Beiträgen fortführen, um so Nachteile, beispielsweise wenn durch Tod oder Individualität vorzeitig der Versorgungsfall eintritt, zu vermeiden, empfiehlt Pohl. Eine weitere Möglichkeit sei es, die Riester-Förderung für die bAV zu verwenden. Da betriebliche Versorgungswerke meist niedrige Verwaltungskosten haben, würden sie häufig mehr Rendite als andere Anlageformen bringen. Der Nachteil dabei seien die vielfältigen Einschränkungen der Riester-Rente. Wichtiger als staatliche Förderung um jeden Preis mitzunehmen sei allerdings, die Chancen und Risiken jeder Anlageform kritisch zu vergleichen und so das herauszufinden, was zu den individuellen Zielen passt.

Dieser Beitrag wurde erstellt von Susanne Görzdorf-Kegel.

Weitere Meldungen: [LexisNexis® VersicherungsPraxis24.de](http://www.lexisnexis.de/aktuelles/versicherung/162357/die-betriebliche-altersversorgung-bietet-spielr...)